

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Vorab per E-Mail: BK3-postfach@bnetza.de

Constanze Ellrich

T + 49 (0) 211 / 52283 - 568

F + 49 (0) 211 / 52283 - 222

M + 49 (0) 174 / 9680734

📍 Düsseldorf

@ constanze.ellrich@versatel.de

🌐 www.versatel.de

Düsseldorf, 4. Mai 2016

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf betreffend die Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2016 (BK3-16/005)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer hat am 20.04.2016 den Konsultationsentwurf betreffend die Genehmigung der monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) mit Wirkung ab dem 01.07.2016 veröffentlicht, zu welchem wir im Folgenden gerne Stellung nehmen:

1. Vorbemerkung

Wir begrüßen zunächst, dass die Beschlusskammer zumindest teilweise die Vorgaben der *Empfehlung der Kommission über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen* vom 11.09.2013 in die Festlegung der TAL-Überlassungsentgelte eingestellt hat und insoweit auch (teilweise) von ihrem bisherigen Ansatz reiner Wiederbeschaffungswerte abgerückt ist.

Dennoch halten wir eine konsequentere Anwendung der EU-Empfehlung zwecks Erreichung der Regulierungsziele des TKG für unabdingbar und die Entscheidung der Beschlusskammer im Hinblick darauf auch für widersprüchlich. Dies würde insbesondere auch für die immer mehr an Bedeutung gewinnende KVz-TAL - statt der bisher vorgesehenen 0,02 € bei einer Absenkung von 6,79 € auf 6,77 € - zu einer deutlich höheren Absenkung führen.

2. Vorgesehene Entgelte überschreiten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die von der BNetzA vorgeschlagenen Entgelte überschreiten nach unserer Auffassung die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 TKG ergeben sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dabei aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung erforderlich sind.

2.1 Vorgaben der EU-Empfehlung nur unzureichend umgesetzt

Wie bereits vorab erwähnt hat die Beschlusskammer die Vorgaben der EU-Empfehlung nur teilweise und damit unzureichend umgesetzt. Zwar sieht sie entsprechend der Empfehlung grds. von ihrem bisherigen reinen Bruttowiederbeschaffungsansatz ab und setzt für die für ein NGA-Netz wiederverwendbaren Anlagegüter - soweit sie bereits vollständig abgeschrieben sind - Nettowiederbeschaffungswerte an. Insgesamt wäre nach unserer Auffassung allerdings eine andere bzw. konsequentere Anwendung der Vorgaben der EU-Empfehlung geboten, was im Ergebnis auch zu deutlich niedrigeren Entgelten - insbesondere auch für die KVz-TAL - führen würde:

Fehlerhafte Abwägung im Hinblick auf zugrundegelegte Referenznetzarchitektur

Im Rahmen ihrer Abwägung im Hinblick auf die für die Bestimmung des Investitionswertes zugrundezulegende Referenznetzarchitektur kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtschau der Regulierungsziele *Wahrung der Nutzerinteressen, Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbes, Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union, Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation und Anbieterinteresse der Antragstellerin* das Referenznetz (3a) - d.h. ein reines Glasfasernetz, bei welchem vorhandene Kabelschächte und Kabelkanäle genutzt werden und die neuen Glasfaserelemente kupferanalog (d.h. zu Bruttowiederbeschaffungswerten) bewertet werden - die geeignetste Referenznetzarchitektur darstellt.

Nach unserer Auffassung wäre allerdings, wie bereits vorgetragen, für den anstehenden Genehmigungszeitraum bis 30.06.2019 die Zugrundelegung eines FTTC-Netzes besser geeignet gewesen, die genannten Regulierungsziele zu erreichen. Insbesondere halten wir die Abwägung insoweit für unstimmtig, als sie in deutlichem Widerspruch zur parallel getroffenen Entscheidung betreffend den Einsatz von Vectoring im HVt-Nahbereich (Konsolidierungsentwurf zur Regulierungsverfügung TAL, BK3-15/004) steht.

Denn im Rahmen der Festlegung der TAL-Entgelte stellt die Beschlusskammer zulasten der alternativen FTTC-Betreiber darauf ab, dass der FTTC-Ausbau - im Gegensatz zum FTTB/H- bzw. HFC-Ausbau - nur eingeschränkt zur Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze der nächsten Generation geeignet und damit eine weitergehende Absenkung der KVz-TAL-Entgelte nicht angebracht sei. Sie führt in diesem Zusammenhang an, in dem Parallelverfahren zu Vectoring habe ein Vielzahl interessierter Parteien betont, der FTTB/H-Ausbau sei mittel- bis langfristig ihr Ziel und FTTC nur eine Zwischenstufe. Diesem Ziel allerdings werde durch eine zu starke Absenkung der KVz-TAL-Entgelte der Boden entzogen (vgl. Konsultationsentwurf BK3c-16/005, S. 44).

Auf der anderen Seite hingegen geht die Beschlusskammer zugunsten des Vectoring-Ausbaus der Telekom im Rahmen der Vectoring-II-Entscheidung (d.h. Vectoring im HVT-Nahbereich) davon aus, dass der FTTC-/Vectoring-Ausbau der Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze der nächsten Generation diene und führt in diesem Zusammenhang auch aus, dass ein flächendeckender FTTB/H-Ausbau der Nahbereiche nicht zu erwarten sei. Lediglich ein Unternehmen habe einen verpflichtenden Ausbau von 0,1% der über den HVT versorgten Anschlüsse angeboten, ansonsten sei ein darüber hinausgehender Ausbau weder regional noch flächendeckend, verbindlich oder unverbindlich angekündigt worden (Konsolidierungsentwurf zur Regulierungsverfügung TAL, BK3-15/004, S. 196ff, 203).

Um die Konsistenz zu ihrer Vectoring-Entscheidung zu wahren, müsste die Beschlusskammer daher auch im Rahmen der TAL-Entgeltentscheidung dem FTTC-/Vectoring-Ausbau eine tragende Rolle einräumen und infolgedessen – zumindest für den anstehenden Genehmigungszeitraum – ein FTTC-Netz als Referenznetzarchitektur heranziehen. In Konsequenz dessen wäre auch das Verzweigerkabelnetz als wiederverwendbares Anlagegut und damit über Nettowiederbeschaffungswerte (d.h. unter Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen) zu bewerten. Die Entgelte für die KVz-TAL würden damit deutlich niedriger ausfallen und den von der BNetzA gewünschten Vectoring-Ausbau – konsistent zur vorgesehenen Vectoring-II-Entscheidung – unterstützen.

Hinzu kommt, dass die von der Beschlusskammer getroffene Entscheidung für ein reines Glasfaser-Referenznetz in der weiteren Entscheidung nicht konsequent abgebildet wird. So zieht die Beschlusskammer zu Lasten der TAL-Nachfrager an einigen Stellen der Entscheidung gerade nicht das über die Abwägung festgelegte Glasfaser-Netz heran, sondern stellt im Widerspruch dazu weiterhin auf das Kupfernetz ab (siehe unten 2.2 und 2.3).

Nicht nachvollziehbare Bewertung wiederverwendbarer, noch nicht vollständig abgeschriebener Anlagegüter

Bei den wiederverwendbaren Anlagegütern (Kabelschächte, Kabelkanäle) im Hauptkabelbereich wendet die Beschlusskammer zwar grds. Nettowiederbeschaffungswerte an. Während sie die Werte für vollständig abgeschriebene Anlagegüter richtigerweise auf null setzt, ist ihre Vorgehensweise für die nicht vollständig abgeschriebenen Anlagegüter für uns hingegen nicht nachvollziehbar und damit auch im Ergebnis nicht überprüfbar. Soweit sie hier weiterhin Bruttowiederbeschaffungskosten bei voller Abschreibungsdauer ansetzt und ausführt, über die alternative Vorgehensweise der Annuitätenformel zum nahezu gleichen Ergebnis zu gelangen, bezweifeln wir dies und fordern auch diesbezüglich eine konsequente Anwendung der EU-Empfehlung.

2.2 Erfordernis der Zugrundelegung längerer Nutzungsdauern

Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen ausgeführt, halten wir – auch im Hinblick auf die EU-Empfehlung - die Zugrundelegung längerer Nutzungsdauern für erforderlich. Zudem stehen die von der Beschlusskammer entsprechend der letzten TAL-Entgeltentscheidung herangezogenen Nutzungsdauern von 25 Jahren (Verzweigerkabelbereich) bzw. 15 Jahren (Hauptkabelbereich) aber auch im Widerspruch zu dem nunmehr herangezogenen Glasfaser-Referenznetz. Denn diese Nutzungsdauern werden mit der weiteren Nutzung des Kupfernetzes/Vectoring begründet, sind allerdings aufgrund der Zugrundelegung eines Glasfasernetzes als neue/andere Referenznetzarchitektur bei Beibehaltung dieses Referenznetzes auch auf ein solches Netz zu beziehen und damit deutlich zu verlängern.

2.3 Erforderliche Berücksichtigung kostengünstigerer Verlegetechniken

Zudem hatten wir im Rahmen unserer bisherigen Stellungnahmen vorgetragen, dass aufgrund einer Vielzahl neuer und kostengünstigerer Verlegemöglichkeiten wie z.B. dem Micro-/Minitrenching, im Sinne eines kostengünstigeren und beschleunigten Breitbandausbau Tiefbaumaßnahmen reduziert werden können und diese effizienzsteigernden Maßnahmen zwingend auch bei der Festlegung der kosteneffizient zu genehmigenden TAL-Entgelte zu berücksichtigen sind.

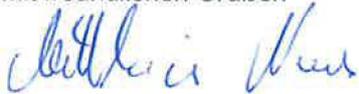
Soweit die Beschlusskammer nunmehr mit dem Hinweis darauf, dass das Micro-/Minitrenching-Verfahren nur für Glasfaserleitungen anwendbar sei, es sich vorliegend aber um ein Kupfernetz handele, die Berücksichtigung kostensenkender Effekte ablehnt, überzeugt das nach unserer Auffassung nicht. Denn diese Argumentation widerspricht erneut der im Rahmen der Abwägung von der Beschlusskammer getroffenen Entscheidung zu einem Glasfaser-Referenznetzbetreiber. Denn auch im Rahmen der Berücksichtigung kostensenkender Faktoren wie neuer Verlegetechniken muss dieses Referenznetz konsequent zur Anwendung gebracht werden.

3. Ergebnis

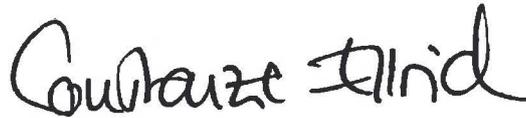
Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist nach unserer Auffassung eine noch deutlichere Absenkung der TAL-Überlassungsentgelte, insbesondere auch der KVz-TAL, vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Matthias Noss
Manager Regulatory Affairs



i.A. Constanze Ellrich
Manager Regulatory Affairs